
STIFTUNG FÜR SCHWERBEHINDERTE GRENCHEN
STIFTUNGSSTATUTEN vom 27. Januar 2015; In Kraft gesetzt durch die
Verfügung der BVG- und Stiftungsaufsicht vom 1. April 2015

**Name
und
Sitz**

Artikel 1

Unter dem Namen "Stiftung für Schwerbehinderte Grenchen" besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB mit Sitz in Grenchen.

Die Stiftung wurde mit öffentlicher Urkunde vom 1. März 1989 als "Stiftung Wohnheim für Schwerbehinderte Grenchen" gegründet und übernimmt nun zusätzlich die Aufgaben des "Verein Beschäftigungsstätte für Schwerbehinderte Grenchen", ihres ursprünglichen Stifters, der mit Beschluss vom 31. März 1999 auf den 31. Dezember 1998 aufgelöst wurde.

Zweck

Artikel 2

Zweck der Stiftung ist es, Menschen mit einer geistigen, mehrfachen oder sonstigen Behinderung durch die Schaffung und den Betrieb geeigneter Institutionen eine möglichst selbstbestimmte und selbständige Lebensführung nach sozial- und heilpädagogischen Grundsätzen zu ermöglichen.

Sie sucht diesen Zweck insbesondere durch die Schaffung, den Betrieb und den Unterhalt geeigneter Wohn-, Beschäftigungs- und Integrationsmöglichkeiten zu erreichen.

Die Stiftung erstreckt ihre Tätigkeit zugunsten von Menschen mit einer geistigen, mehrfachen oder sonstigen Behinderung, insbesondere aus dem Kanton Solothurn, dem Kanton Bern sowie den umliegenden Kantonen.

Die Stiftung kann zu ihrer Zweckerfüllung Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen sowie Grundstücke erwerben und veräussern.

**Stiftungs-
vermögen**

Artikel 3

Der Stiftung wurde anlässlich der Errichtung ein Kapital von Fr. 100'000.— gewidmet.

Nach der Auflösung des Stifters wurden sämtliche Aktiven und Passiven per 1. Januar 1999 von der Stiftung übernommen. Gemäss beiliegenden Bilanzen Verein Beschäftigungsstätte für Schwerbehinderte „Betrieb“ und „Fonds“ per 31.12.1998 und Revisorenberichten.

Das Stiftungsvermögen und allfällige weitere Zuwendungen können im Sinne des Stiftungszweckes ganz oder teilweise verwendet werden.

Organe

Artikel 4

Die Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsrat
 - b) die Revisionsstelle
-

**Stiftungsrat –
Zusammen-
setzung
und
Amtsdauer**

Artikel 5

Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er besteht aus sieben bis dreizehn Mitgliedern. In diesem Rahmen wird die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates durch diesen selbst bestimmt.

Die Geschäftsführung der Institution, für welche der Stiftungsrat die Verantwortung trägt, ist von Amtes wegen mit beratender Stimme im Stiftungsrat vertreten.

Den gesetzlichen Vertretern der begleiteten Menschen und der Einwohnergemeinde Grenchen stehen je ein Sitz im Stiftungsrat zu. Die gesetzlichen Vertreter der begleiteten Menschen werden schriftlich über eine Neu- oder Wiederwahl informiert. Stellen sich mehrere

Kandidaten zur Verfügung, entscheidet der Stiftungsrat. Können oder wollen die Einwohnergemeinde Grenchen oder die gesetzlichen Vertreter der begleiteten Menschen von ihrem Sitz nicht Gebrauch machen, ergänzt sich der Stiftungsrat in Bezug auf diese Mitglieder selbst, bis er die statutengemässe Anzahl von Mitgliedern erreicht.

Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie sind nach Ablauf einer Amtsdauer wieder wählbar. Neue Mitglieder werden, mit Ausnahme derer unter Abs. 3 gewählten Mitglieder, durch den Stiftungsrat gewählt.

**Organisation
und
Kompetenzen**

Artikel 6

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt unter seinen Mitgliedern

- eine Präsidentin oder einen Präsidenten
- eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten

Das Aktuariat obliegt der/dem Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Administration.

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten oder einem Reglement nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Stiftungsrat bezeichnet diejenigen Personen aus seiner Mitte, welche kollektiv zu zweien rechtsverbindlich unterschreibungsberechtigt sind. Er kann weitere Personen, die nicht Mitglieder des Stiftungsrates sind, zu Zeichnungsberechtigten ernennen.

Der Stiftungsrat kann Reglemente erlassen.

Der Stiftungsrat wählt die Geschäftsführung.

Der Stiftungsrat kann bei Bedarf Kommissionen einsetzen.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder, an die Geschäftsführung oder an Dritte zu übertragen.

Der Stiftungsrat entscheidet mit einer Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Gründung und Veräusserung von allfälligen Gesellschaften sowie Beteiligung an solchen. Ausgenommen sind reine Kapitalanlagen.

Der Stiftungsrat instruiert und entsendet Stiftungsräte für die Ausübung der Stimmrechte an den Gesellschaften, an welchen die Stiftung Beteiligungen besitzt.

Reglemente

Artikel 7

Für alle näheren Bestimmungen über die Verwaltung, die Organisation, die Aufgaben und die Tätigkeit der Stiftung werden vom Stiftungsrat Reglemente erlassen.

Der Stiftungsrat kann Reglemente im Rahmen des Gesetzes und der Stiftungsstatuten jederzeit ändern.

Die Reglemente sind nach jeder Anpassung der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Geschäftsführung

Artikel 8

Die Geschäftsführung trägt die operative, finanzielle, personelle und agogische Gesamtverantwortung des Betriebes, der durch die Stiftung getragen wird.

Revisionsstelle

Artikel 9

Der Stiftungsrat bestimmt auf die Dauer eines Jahres die Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftstätigkeit, der Buchführung und der Jahresrechnung.
Die näheren Bestimmungen zur Revisionsstelle werden im Stiftungsreglement aufgeführt.

Rechnungsablage

Artikel 10

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Änderungen,
Ergänzung,
Aufhebung**

Artikel 11

Der Stiftungsrat kann der zuständigen Behörde Änderungen der Bestimmungen der Stiftungsstatuten unter Wahrung des Stiftungszwecks beantragen (Art. 85, 86 und 86b ZGB).

Kann der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden oder ist der Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden, und kann der Zweck auch durch eine Urkundenänderung nicht mehr erfüllt werden, wird die Stiftung auf Antrag oder von Amtes wegen nach den gesetzlichen Vorschriften aufgehoben. Ein allfälliges Restvermögen wird mit Zustimmung der zuständigen Behörde einer Institution mit möglichst ähnlicher Zweckfestsetzung zugeführt. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter ist ausgeschlossen.

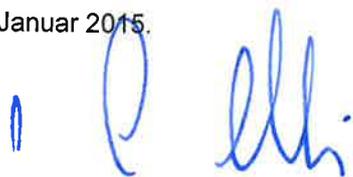
Diese Statuten ersetzen diejenigen in der Fassung vom 9. Dezember 2005.

Genehmigt und in Kraft gesetzt durch den Stiftungsrat am 27. Januar 2015.

Genehmigt durch die Aufsichtsbehörde am 14. April 2015.



Der Stiftungsratspräsident: Thomas Vogt



Der Vizepräsident: Enzo Armellino

STIFTUNG FÜR SCHWERBEHINDERTE GRENCHEN

STIFTUNGSREGLEMENT

vom 1. Januar 1999, mit Änderungen vom 13. August 2001, 9. Dezember 2005 und 27. Januar 2015

Geltungsbereich des Reglementes

Artikel 1

Dieses Reglement gilt für alle Bereiche, für welche die "Stiftung für Schwerbehinderte Grenchen" die Verantwortung trägt und regelt statutengemäss alles Nähere betreffend der Verwaltung, der Organisation, der Aufgaben und der Tätigkeit der Stiftung.

Zweck der Stiftung

Artikel 2

Gemäss Artikel 2 der Stiftungsstatuten ist es der Zweck der Stiftung " Menschen mit einer geistigen, mehrfachen oder sonstigen Behinderung durch die Schaffung und den Betrieb geeigneter Institutionen eine möglichst selbstbestimmte und selbständige Lebensführung nach sozial- und heilpädagogischen Grundsätzen zu ermöglichen."

Sie sucht diesen Zweck insbesondere durch die Schaffung, den Betrieb und den Unterhalt geeigneter Wohn-, Beschäftigungs- und Integrationsmöglichkeiten zu erreichen.

Zielpersonen

Artikel 3

Die Stiftung erstreckt ihre Tätigkeit zugunsten Menschen mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung, insbesondere aus dem Kanton Solothurn, dem Kanton Bern sowie den umliegenden Kantonen.

Betrieb von Institutionen und Ziel- vorstellungen

Artikel 4

Die Stiftung will ihren Zweck zugunsten der angesprochen Personengruppe erreichen, indem sie nach anerkannten fachlichen Grundsätzen und mit einem hohen Qualitätsstreben arbeitet.

Mit dem Betrieb wird die Absicherung der sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche und Bedürfnisse der begleiteten Menschen angestrebt.

Der Betrieb gewährleistet:

- a) Wohnmöglichkeiten, die einer dem Alter und den individuellen Bedürfnissen der Begleiteten angepassten Wohn- und Lebensform entsprechen
- b) Beschäftigungsmöglichkeiten mit abwechslungsreichen Angeboten, die den intern oder extern wohnenden Menschen eigene Entscheidungs- und Handlungsspielräume zulassen, ihre Selbständigkeit fördern und soziale Kontakte ermöglichen
- c) Ausbildungsplätze und Weiterbildungsmöglichkeiten
- d) in den verschiedensten Bereichen innerhalb und ausserhalb der stiftungseigenen Institution wie handwerkliche, hauswirtschaftliche, lebenspraktische, musische, sportliche und soziale Aktivitäten

ferner

- a) Öffentlichkeitsarbeit als eine unerlässliche Voraussetzung für die Integration der begleiteten Menschen in die Gesellschaft
- b) Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Institutionen, die sich gleichen Aufgaben widmen, um gemeinsame, festgestellte Probleme zu lösen
- c) Zusammenarbeit mit den Angehörigen (Eltern, Geschwistern u.s.w.), den gesetzlichen Vertretern sowie weiteren Bezugspersonen der begleiteten Menschen

Die Beschäftigung, Begleitung, Betreuung, Pflege und Förderung richtet sich nach sozial- und heilpädagogischen Grundsätzen.

Der Betrieb basiert auf einem ganzheitlichen Menschenbild und strebt eine grösstmögliche Autonomie der begleiteten Menschen an.

**Aufgaben und
Organisation des
Stiftungsrates**

Artikel 5

Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:

- Strategische Führung der Institution
- Kontrolle der operativen Führung der Institution
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Wahlen innerhalb des Stiftungsrates (gemäss Stiftungsstatuten)
- Bezeichnung derjenigen Personen, welche kollektiv zu zweien unterschreibungsberechtigt sind
- Beschlussfassung über die Änderung der Stiftungsstatuten
- Erstellung und Änderung des Stiftungsreglementes
- Instruktion und Entsendung von Stiftungsräten für die Ausübung der Stimmrechte an den Gesellschaften, an welchen die Stiftung Beteiligungen besitzt
- Entsendung von Stiftungsräten in Kommissionen
- Wahl von Fachkommissionen
- Wahl der Geschäftsführung
- Genehmigung von:
 - Reglementen
 - Konzepten gemäss Funktionendiagramm
 - Funktionendiagramm
 - Funktions-/Stellenbeschrieb der Geschäftsführung

Über die Beratungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen.

**Einberufung,
Beschlussfähigkeit,
Abstimmungen,
Wahlen und
Stimmenverhältnis**

Artikel 6

Der Stiftungsrat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr.

Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen ein und leitet diese.

Eine Sitzung muss auch einberufen werden, wenn mindestens drei Stiftungsratsmitglieder dies verlangen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Bei allen Entscheiden stimmt die Stiftungsratspräsidentin oder der Stiftungsratspräsident mit und trifft nötigenfalls den Stichentscheid.

Stiftungsrats-Mitglieder haben in den Ausstand zu treten

- in eigener Sache
- wenn ihre Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister, ihre Konkubinatspartner oder Konkubinatspartnerinnen oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein konkretes unmittelbares persönliches oder materielles Interesse besitzen.

Im Zweifelsfall entscheidet der Stiftungsrat.

Bei Abstimmungen, Wahlen und Abwahlen sind die folgenden Stimmenverhältnisse verbindlich:

- ohne Gegenstimme:
 - Aufnahme neuer Stiftungsrats-Mitglieder
Ausgenommen sind die Vertreterin oder der Vertreter der begleiteten Menschen sowie diejenigen der Stadt Grenchen
- Zweidrittels – Mehrheit
 - Abwahl amtierender Stiftungsrats-Mitglieder
 - Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung, unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
 - Gründung und Veräusserung von Gesellschaften sowie Beteiligung an solchen
Ausgenommen sind reine Kapitalanlagen
- Einfache Mehrheit:
 - Statuten- oder Reglementsänderungen
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Wahl oder Entlassung der Geschäftsführung
 - Bewilligung des Budgets
 - sowie alle übrigen Entscheide

**Zirkulationsbe-
schlüsse**

Artikel 7

Beschlüsse, die mit schriftlicher Zustimmung der notwendigen Zahl der Stiftungsratsmitglieder auf dem Zirkularweg bestätigt werden, sind einem Sitzungsbeschluss gleichgestellt.

**Regelung von
Entschädigungen**

Artikel 8

Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt. Spesen werden nach Aufwand entschädigt.

Revisionsstelle

Artikel 9

Der Stiftungsrat bestimmt eine externe Revisionsstelle. Diese muss die entsprechenden fachlichen und gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und vom Stiftungsrat sowie von den einzelnen Stiftungsräten unabhängig sein.

Die Revisionsstelle prüft mindestens einmal jährlich, ob die Geschäftstätigkeit, die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten entsprechen. Der Stiftungsrat übergibt der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die notwendigen Auskünfte, auf Verlangen auch schriftlich.

Die Revisionsstelle erstattet dem Stiftungsrat und der Aufsichtsbehörde schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung. Der Bericht nennt die Personen, welche die Kontrolle geleitet haben und bestätigt, dass die Anforderungen an die Befähigung und die Unabhängigkeit erfüllt sind.

Stellt die Revisionsstelle bei der Durchführung ihrer Prüfung Verstöße gegen Gesetz oder Statuten fest, so meldet sie diese schriftlich dem Stiftungsrat und zeigt dies der Aufsichtsbehörde an.

Kommissionen

Artikel 10

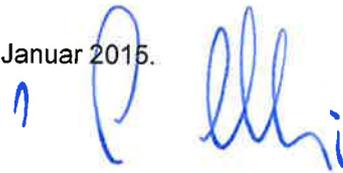
Kommissionen können vom Stiftungsrat bestellt werden. Die Mitglieder dieser Kommissionen müssen nicht unbedingt Mitglieder des Stiftungsrates sein, jedoch hat mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates jeder bestellten Kommission anzugehören. Der Stiftungsrat erlässt für die Kommissionen Reglemente oder Pflichtenhefte und kann für ihre Mitglieder eine Entschädigung festsetzen.

Die Mitwirkung der gesetzlichen Vertretungen ist nach Möglichkeit zu gewährleisten.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 9. Dezember 2005.
Genehmigt und in Kraft gesetzt durch den Stiftungsrat am 27. Januar 2015.



Der Stiftungsratspräsident: Thomas Vogt



Der Vizepräsident: Enzo Armellino